

Gemeinde Westerholz

Bebauungsplan Nr. 8 „Südlich Lunds Moor“

für das Gebiet

„südlich der Bebauung Lunds Moor und östlich der Haffstraße (K 97)“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 07.07.2016
Projekt-Nr.: 15010

Begründung

Auftraggeber

stag STADTBAU GmbH
Schmaler Weg 9, 28844 Weyhe

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Bearbeitung Umweltbericht
Planungsbüro Springer - Landschaftsarchitektur und Ortsplanung
Alte Landstraße 7, 24866 Busdorf

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsziele und Planungsanlass	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	3
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	4
3.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Maß der baulichen Nutzung	4
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Höchstzahl der Wohnungen	5
3.4	Grünordnung	5
3.5	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	6
3.6	Immissionen	8
3.7	Denkmalschutz	10
4.	Verkehrerschließung	10
4.1	Anbindung an die K 97	10
4.2	Innere Erschließung	11
5.	Technische Infrastruktur	12
5.1	Versorgung	12
5.2	Entsorgung	13
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	13
7.	Kosten	14
8.	Flächenbilanzierung	14

9.	Umweltbericht	14
9.1	Veranlassung und Aufgabe des Umweltberichts	14
9.2	Bestandsaufnahme	15
9.2.1	Biotoptypen	15
9.2.2	Pflanzen und Tiere	16
9.2.3	Geologie und Boden	23
9.2.4	Wasser	24
9.2.5	Klima / Luft	24
9.2.6	Landschaft	25
9.2.7	Biologische Vielfalt	26
9.2.8	FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete	26
9.2.9	Mensch und Gesundheit	27
9.2.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	29
9.2.11	Emissionsvermeidung und Entsorgung	30
9.2.12	Energetische Ressourcen	30
9.2.13	Wechselwirkungen	30
9.3	Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet	31
9.3.1	Übergeordnete Planungen	31
9.3.2	Schutzverordnungen	33
9.4	Beschreibung der Planung	34
9.4.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Planung	34
9.4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen	34
9.4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	35
9.4.4	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	35
9.5	Auswirkungen auf die Umweltbelange	35
9.5.1	Anlagebedingte Auswirkungen	36
9.5.2	Baubedingte Auswirkungen	36
9.5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	37
9.6	Beschreibung der Umweltauswirkungen	37
9.6.1	Mensch	37
9.6.2	Tiere und Pflanzen	38
9.6.3	Boden	41
9.6.4	Wasser	43
9.6.5	Klima / Luft	44
9.6.6	Landschaftsbild	44
9.6.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	46
9.7	Ausgleichsmaßnahmen	46
9.7.1	Knickschutz	47
9.7.2	Neuanlage einer Hecke	47
9.7.3	Obstwiese	48
9.8	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	49
9.8.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	49
9.8.2	Maßnahmen zur Überwachung	49
9.8.3	Zusammenfassung	49
10.	Literaturverzeichnis zum Umweltbericht	51

Gemeinde Westerholz

Bebauungsplan Nr. 8 „Südlich Lundsmeer“

für das Gebiet

„südlich der Bebauung Lundsmeer und östlich der Haffstraße (K 97)“

Begründung

1. Lage, Planungsziele und Planungsanlass

Der rund 1,63 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „südlich Lundsmeer“ der Gemeinde Westerholz liegt am südöstlichen Ortsrand südlich des Wohngebietes Lundsmeer und östlich der Kreisstraße 97 (Haffstraße). Die Haffstraße führt nördlich Richtung Fördeküste und südlich zur B 199. Der Geltungsbereich umschließt den nördlichen Teil des Flurstücks 342 der Flur 1 der Gemeinde und Gemarkung Westerholz.

Nordwestlich befindet sich die denkmalgeschützte Windmühle ‚Steinadler‘ (Bebauungsplan Nr. 5). Westlich, südlich und östlich grenzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Das Plangebiet wird im Westen zur Haffstraße hin und im Osten jeweils durch Knicks begrenzt. Nach Norden grenzen teilweise Hecken der Grundstücke am Lundsmeer an.

Die Gemeinde beabsichtigt, auf der bislang noch landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Das Baugebiet soll dazu beitragen, in der Gemeinde Westerholz weiterhin eine kontinuierliche Baulandentwicklung zu gewährleisten und den anhaltenden örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu decken.

Im Plangebiet werden voraussichtlich 14 neue Baugrundstücke entstehen. Die Grundstücksgröße soll der Nachfrage in Westerholz entsprechend überwiegend bei größeren Grundstücken zwischen 650 und 1.000 m² liegen. Im Mittel liegen die Grundstücksgrößen bei ca. 800 m². Die vorhandenen Knicks sollen zur Einbindung in das Landschaftsbild so weit wie möglich erhalten bleiben.

Das Plangebiet ist über die Haffstraße (K 97) an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Zur Erschließung der geplanten 14 Baugrundstücke soll eine sackgassenförmige Erschließungsstraße angelegt werden. Eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung Richtung Süden soll langfristig gewährleistet bleiben.

Auf Basis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Gemeinde Westerholz beschlossen, die qualitativ hochwertige Lage des angrenzenden Baugebietes Lunds Moor zu würdigen und zu erhalten. Ausgleichsflächen sollen deshalb im Norden des Plangebietes als Puffer zwischen beiden Baugebieten angelegt werden.

Gleichzeitig wird damit eine sehr hochwertige Qualität des neuen Baugebiets mit Grüngürtel im Norden und weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen im Süden gewährleistet. Im Zusammenhang mit den großen Grundstücken und der aufgelockerten Bebauung wird ein insgesamt sehr attraktives Baugebiet gestaltet.

Die Schaffung attraktiver Baulandpotenziale verfolgt die Gemeinde insgesamt seit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 ‚nördlich der Mühle‘, um sich als besonderer Wohnort zu profilieren.

Gleichzeitig kann eine Senke innerhalb der zukünftigen Ausgleichsfläche erhalten und zu einem Feuchtbiotop weiterentwickelt werden. Geländeauffüllungen zur Anbindung der Flächen an das örtliche Entwässerungssystem sind insoweit nicht erforderlich.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Westerholz (718 EW – Stand 31.12.2014) liegt im Kreis Schleswig-Flensburg. Laut Landesentwicklungsplan 2010 befindet sich die Gemeinde im nordöstlichen Teil eines Stadt-Umlandbereiches mit dem Oberzentrum Flensburg.

Das Gemeindegebiet ist im LEP 2010 als Teil eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung ausgewiesen, welcher den gesamten östlichen Bereich der Flensburger Förde umfasst. Das gesamte Gemeindegebiet liegt in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Gemäß Ziffer 1.5 LEP 2010 sollen die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden legt der LEP 2010 u. a. folgendes fest:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. [...]. Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen verteilt erfolgen (Ziffer 2.5.2 (1) LEP 2010).
- Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen ist unter Beachtung der sozialen und technischen Infrastruktur zu planen (Ziffer 2.5.2 (1) LEP 2010).

- Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf (Ziffer 2.5.2 (3) LEP 2010).
- In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen, können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden (Ziffer 2.5.2 (4) LEP 2010).

Die Gemeinde geht davon aus, dass mit der Realisierung des vorliegenden Bauleitplans der Planungszeitraum bis zum Jahr 2020 abgedeckt wird. Dies entspricht der im Vorwege getroffenen Abstimmung im Zuge der Stadt-Umland-Kooperation.

Der Regionalplan für den Planungsraum V von 2002 (RP 2002) enthält ähnliche Darstellungen wie der LEP 2010. Gemäß RP 2002 liegt die Gemeinde Westerholz innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, sowie in einem Schwerpunktbereich für den Tourismus. Die Gemeinde ist als Erholungsort benannt. Darüber hinaus beginnt nördlich Westerholz ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Westlich und südlich grenzt ein Vorranggebiet für den Naturschutz an die Gemeinde.

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Die Darstellungen der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V und des örtlichen Landschaftsplans werden im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes vertiefend erläutert (vgl. Ziffer 9). Das Plangebiet selbst ist im Landschaftsplan – Entwicklung – als Baufläche dargestellt.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist mit Wirkung vom 16. März 2016 aus dem Landschaftsschutz entlassen worden (vgl. Kreisverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Flensburger Förde“ – 42. Änderungsverordnung – bekannt gemacht am 15. März 2016).

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich schließt der Bebauungsplan Nr. 4 „Petersilienstraße“ mit einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) an.

Flächennutzungsplan und Bebauungsplan werden im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert rspt. aufgestellt.

Im Zuge des Flächennutzungsplans wurden mögliche Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Westerholz überprüft. Auf die Ausführungen im Rahmen des Flächennutzungsplans wird weitergehend verwiesen.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

Auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 8 soll ein dörfliches Wohngebiet mit einer aufgelockerten eingeschossigen Bebauung in offener Bauweise entstehen. Die Grundstücksgröße liegt der Nachfrage in Westerholz entsprechend überwiegend zwischen 650 und 1.000 m². Insgesamt wird angestrebt, die hochwertige Wohnlage südlich der Petersilienstraße zu erhalten und für das Plangebiet ebenfalls zu gewährleisten.

In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise soll sich das geplante Baugebiet an der ortstypischen Bebauung orientieren. Gleichzeitig ist es das Ziel der Gemeinde, den späteren Eigentümern einen möglichst weitgehenden Spielraum zur Gestaltung ihres Grundstücks zu überlassen.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet wird dem Planungsziel der Gemeinde entsprechend als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Garagen und Carports sollen einen Abstand von 5,0 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche einhalten, damit der Vorgarten frei von dominanten Gebäuden bleibt und ein Übergangsbereich zwischen öffentlicher Straße und privater Wohnung funktional wahrnehmbar bleibt. Neben der Freihaltung eines Vorgartenbereichs soll die zusätzliche Aufstellfläche als weitere Stellplatzmöglichkeit dienen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Rahmen des Bebauungsplanes soll ein Wohngebiet mit aufgelockerter Bebauung entstehen. Daher wird für das gesamte Wohngebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt.

In Anlehnung an die ortstypische Bebauung sind im gesamten Geltungsbereich Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig. Zusätzlich wird zur Einbindung in das Landschaftsbild die Firsthöhe der Gebäude auf 9,0 m begrenzt.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der sich dementsprechend verändernden Nachfragestruktur ermöglicht eine GRZ von 0,25 auch bei Größen der Baugrundstücke (WA-Flächen) von durchschnittlich 750 m² noch die Errichtung von ebenerdigen und barrierefreien Einfamilienhäusern (Bungalows o. ä.) mit vergleichsweise größerer Grundfläche. Auch die Realisierung von Wohngebäuden mit zwei Wohneinheiten ist auf einem durchschnittlichen Grundstück möglich.

Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das natürliche Gelände. In Zweifelsfällen können die Höhenlinien in der Planzeichnung herangezogen werden. Als Bezugspunkt gilt der höchste Punkt des natürlichen Geländes innerhalb der Grundfläche des Gebäudes.

Insbesondere im Bereich der Zufahrt von der Haffstraße und im Bereich der Wendeanlage sind zum Bau der Erschließungsstraße in Teilbereichen Geländeauffüllungen erforderlich. Diese können abhängig von der konkreten Lage des geplanten Gebäudes dazu führen, dass der Höhenbezugspunkt unterhalb des Straßenniveaus zu liegen kommt. Der Höhenbezugspunkt darf deshalb ausnahmsweise um maximal 0,3 m erhöht werden, wenn er ansonsten unterhalb der angrenzenden Straßenverkehrsfläche liegen würde.

In vorstehenden Fall soll auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden können. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen über die geplante oder bestehende Erschließung beizufügen.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Höchstzahl der Wohnungen

Dem Planungsziel entsprechend wird eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind zudem nur Einzelhäuser zulässig.

Je Einzelhaus dürfen maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude errichtet werden. Mit dieser Festsetzung wird einerseits der Bau von Mehrfamilienhäusern, die sich städtebaulich nicht in das Plangebiet eingliedern, verhindert und andererseits sichergestellt, dass die bei der Auslegung der Infrastruktur zugrunde gelegte Anwohnerzahl nicht überschritten wird.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Die Abstände der Baugrenzen betragen 3,0 m und 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie. Nördlich der Erschließungsstraße sind überwiegend 3,0 m festgesetzt, südlich einheitlich 5,0 m. Abweichungen sind lediglich im Bereich der geplanten Wendeanlage notwendig. Hier liegt der Abstand der Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie zwischen 1,0 und 3,0 m. Zu dem Stichweg im Süden sind 3 m Abstand einzuhalten.

Die westliche, parallel zur K 97 verlaufende Baugrenze wird auf Grund der Anbauverbotszone in einem Abstand von 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße K 97 festgesetzt. Dies entspricht ca. 7 bis 9 m Abstand zur Grundstücksgrenze.

Zur Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Norden sowie zu der neu anzulegenden Hecke am südlichen Rand des Plangebietes werden Abstände von 5,0 m festgesetzt. Richtung Osten ist ein Abstand von 8,0 m zur Grundstücksgrenze bzw. ca. 6 bis 6,5 m Abstand zum Knickfuß einzuhalten.

3.4 Grünordnung

Das Plangebiet liegt am Übergang der südöstlichen Ortsrandbebauung „Lundsmeer“ zur offenen, landwirtschaftlich genutzten Knicklandschaft. Auch im Geltungsbereich

der Planung sind Knicks vorhanden. Sie befinden sich an der östlichen sowie an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in die Landschaft werden durch die weitgehende Erhaltung der Knicks verringert. Gleichzeitig sind notwendige Abtragungen einzelner Abschnitte zwecks Erschließung auszugleichen.

Zudem ist eine Eingrünung der südlichen Grenze des Bebauungsbereichs mittels einer neu zu pflanzenden Hecke vorgesehen. Mit dieser Maßnahme wird das neue Baugebiet in die angrenzende freie Landschaft eingebunden.

Es sind je laufenden Meter Hecke mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Die erstmalige Herstellung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.

Zum Schutz der Knicks und der neu anzulegenden Hecke werden in einer Breite von 3,0 m zum Knickfuß von der Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen nicht zulässig. Zulässig sind jedoch offene (= durchsichtige) Einfriedungen zur Einzäunung des Grundstücks.

An der nördlichen Grenze des Plangebietes ist eine 15 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese dient als Ausgleichfläche für die Eingriffe in das Schutzgut Boden. Eingriffe in einen Niederungsbereich können so vermieden werden. Geländeauffüllungen sind nicht erforderlich. Die Hangkante zu den Grundstücken am Lundsmoor bleibt als solche bestehen.

Die Senke ist zu einer -wechselfeuchten Senke- weiterzuentwickeln. Die Senke ist zu diesem Zweck zu vertiefen, der Aufstaubereich zu erhöhen. Ein Notüberlauf in das Entwässerungssystem ist jedoch weiterhin vorzuhalten. An der südlichen Grenze der Senke ist ein unbefestigter Weg von 4 m Breite vorzusehen und ggf. so zu erhöhen, dass er ganzjährig passierbar bleibt.

Die Fläche ist im Übrigen als Obstbaumwiese anzulegen. Insgesamt sind mindestens 25 Obstbäume zu pflanzen. Die Fläche ist nur extensiv als Wiese zu nutzen. Sie ist maximal einmal jährlich im August/September zu mähen. Um die anthropogene Beeinflussung weiter zu minimieren, ist die Zugänglichkeit von der Haffstraße durch ein Gatter zu beschränken. Der Öffentlichkeit steht die Fläche - mit Ausnahme der Obsternte - nicht zur Verfügung. Die Pflege und Unterhaltung der Fläche erfolgt durch die Gemeinde Westerholz.

3.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung

der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird die Höhe der Gebäude und Anlagen auf 9,0 m begrenzt.
- Die Grundflächenzahl (GRZ), durch die der Versiegelungsgrad bestimmt wird, liegt mit 0,25 in dem für örtliche Wohngebiete üblichen Bereich.
- Die vorhandenen Knicks sollen bis auf einen Abtrag für die Zuwegung vollständig erhalten bleiben. Lücken im Bewuchs sind zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- Die Festsetzung von Knickschutzstreifen in einer Breite von 3,0 m zum Knickfuß. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung sowie von Abgrabungen oder Aufschüttungen freizuhalten.
- Zur besseren Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild ist an der südlichen Grenze des Planungsgebietes eine Hecke anzulegen.
- Eine Senke im Norden des Plangebietes kann durch Einbeziehung in die Ausgleichsfläche als solche erhalten werden. Auffüllungen zur Trockenlegung der Senke sind anders als bei einer Überbauung der Fläche nicht erforderlich.
- Die Ausgleichsfläche ist für die Allgemeinheit unzugänglich auszugestalten.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Gehölzen an die Schutzfristen des § 27 a LNatSchG gebunden. Danach ist die Entnahme und das auf den Stock setzen von Gehölzen im Zeitraum 15. März bis 30. September verboten.

Die Planung ermöglicht eine Neuversiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Das bedeutet insbesondere einen Eingriff in den Naturhaushaltsfaktor Boden. Die künftige Bebauung stellt außerdem einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Es erfolgt ein Knickeingriff auf einer Länge von 26 m. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop sind ausgleichspflichtig.

Der notwendige Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt auf Basis des Gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 -).

Insgesamt werden durch das Vorhaben 5.410 m² Fläche versiegelt. Gemäß Erlass gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Entsprechend ist ein Ausgleich von rund 2.700 m² erforderlich.

Der Ausgleich zum Schutzgut Boden kann damit vollständig innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -Obstbaumwiese- erbracht werden. Die Fläche geht in das Eigentum der Gemeinde über.

Mit der Anlage einer Hecke am südlichen Plangebietsrand, dem Erhalt der Knicks und der Begrenzung der Vollgeschosszahl und der Firsthöhe wird der Eingriff in das Landschaftsbild hinreichend minimiert.

Die Anlage des Regenrückhaltebeckens dient dem Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Wasser.

Der Eingriff in den Knick auf einer Länge von 26 m ist gemäß der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13. Juni 2013 – V 534 – 5315.10 -) im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Es ist also ein Ersatzknick in einer Länge von mindestens 52 m herzustellen.

Die Kompensation erfolgt auf einer Fläche in der Stadt Kappeln, Gemarkung Mehlby, Flur 4, Flurstück 29. Der Erschließungsträger wird zu diesem Zweck einen Vertrag mit der ecodots GmbH, Bredstedt abschließen.

Die Herstellung der Knicks erfolgt bis zum 31. Dezember 2016 im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen für ein Ökokonto durch die Firma ecodots. Die Genehmigung zur Anlage der Knicks als Kompensationsmaßnahme ist im Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg am 06. Januar 2016 mit dem Aktenzeichen 661.4.04.055.2015.00 erteilt worden.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht vertiefend erläutert. Mit Umsetzung der vorstehenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind erhebliche Eingriffe in dies Schutzgüter nicht zu erwarten.

3.6 Immissionen

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Kreisstraße und den in diesem Zusammenhang zu erwartenden Schallimmissionen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Verkehrslärmermittlung durchgeführt worden. Die Verkehrslärmermittlung ist diesem Begründungstext als Anlage 2 beigefügt.

Zur Beurteilung der auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 einwirkenden Schallimmissionen werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete herangezogen. Diese Orientierungswerte können im Rahmen der Abwägung sowohl unter- als auch überschritten werden.

Zur Konkretisierung dieses Abwägungsspielraumes können die (höheren) Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) dienen. Die 16. BImSchV gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung

von Straßen und Schienenwegen. Es ist aber üblich, sie hilfsweise auch zur Beurteilung des Heranrückens einer schutzbedürftigen Nutzung an einen bestehenden Verkehrsweg heranzuziehen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 sind damit folgende Orientierungs- bzw. Grenzwerte relevant:

- Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete:
55 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts,
- Grenzwerte der 16. BImSchV für WA-Gebiete:
59 dB(A) tagsüber, 49 dB(A) nachts.

Im Detail stellt sich die Situation schalltechnisch wie folgt dar: Auf Basis einer Verkehrszählung vom 10. November 2015 ergibt sich unter Berücksichtigung eines sogenannten „Ferienfaktors“ eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von rund 845 Fahrzeugen.

Unter Berücksichtigung einer Prognose bis zum Jahr 2035 mit der Annahme einer Verkehrssteigerung von 1 % pro Jahr kann ein Gesamtverkehr von täglich gut 1.000 Fahrzeugen angenommen werden. Der Lkw-Anteil beträgt der Erhebung zufolge rund 4 %. Es wird für den Prognosezeitraum von einem gleichbleibenden Lkw-Anteil ausgegangen. Die Geschwindigkeit auf dem angrenzenden Straßenabschnitt der Haffstraße beträgt 50 km/h.

Die Grenzwerte der Straßenverkehrslärmschutzverordnung werden bereits nach wenigen Metern Abstand vom Fahrbahnrand eingehalten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ werden auf Höhe der Baugrenzen tagsüber ebenfalls eingehalten. Nachts erfolgt eine geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 im Bereich der Baugrundstücke 1 und 14.

Für diesen Bereich wurde im Rahmen der Verkehrslärmermittlung empfohlen, eine Festsetzung zum Schallschutz vorzusehen. Die Überschreitung ist jedoch gering (weniger als 2 m im Bereich der festgesetzten Baugrenzen der vorgenannten Grundstücke. Bei entsprechender Stellung der baulichen Anlagen werden auch die Orientierungswerte nachts eingehalten.

Die Gemeinde hat sich deshalb dafür ausgesprochen, weitergehende Schallschutzmaßnahmen in das Ermessen der betroffenen Grundstückseigentümer zu stellen und lediglich eine Empfehlung auszusprechen.

Für die Baugrundstücke 1 und 14 wird von der Gemeinde empfohlen, dass Räume, die für den ständigen Aufenthalt in den Nachtstunden von 22:00 bis 6:00 Uhr bestimmt sind, zur Lüftung mindestens ein Fenster an einer nicht der Haffstraße zugewandten Gebäudeseite haben.

Als Räume, die dieser Empfehlung unterliegen, gelten Schlafräume und Kinderzimmer. Alternativ können Fenster, die zur Haffstraße hin orientiert sind, mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) ausgestattet oder diese Räume können mittels einer raumluftechnischen Anlage belüftet werden.

Die Baugrundstücke befinden sich innerhalb der Lärmpegelbereiche I oder II der DIN 4109 (Tabelle 8). Hierzu ist anzumerken, dass die für die Lärmpegelbereiche I und II geltenden Anforderungen an Außenbauteile in der Regel mit marktüblichen Wärmeschutzfenstern erfüllt werden. Besondere schalltechnische Festsetzungen erscheinen diesbezüglich nicht erforderlich.

Neben den Lärmimmissionen durch Verkehr auf der Kreisstraße kann es durch die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch zu Immissionen aus der Landwirtschaft kommen. Diese sind zeitlich und saisonal begrenzt und betreffen insbesondere Lärm durch landwirtschaftliche Maschinen, Staub und Gerüche. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen sind hinzunehmen.

3.7 Denkmalschutz

Auswirkungen auf Archäologische Denkmäler sind derzeit nicht erkennbar. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Windmühle ‚Steinadler‘ nordöstlich des Plangebietes sind ebenfalls nicht zu erkennen.

4. Verkehrserschließung

4.1 Anbindung an die K 97

Das im Geltungsbereich geplante Wohngebiet ist direkt über die K 97 (Haffstraße) an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Das Plangebiet wird von dort aus zentral über eine Stichstraße erschlossen.

Der an das Plangebiet angrenzende Bereich liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt nach § 4 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG). Die Anbauverbotszone von 15 m zum Fahrbahnrand der K 97 gemäß § 29 (1) StrWG ist zu berücksichtigen.

Danach dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung von 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Grundstückszufahrten von der Kreisstraße ausgehend sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs nicht zulässig. Über die bestehenden

Knicks hinaus wird innerhalb der Anbauverbotszone ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Die notwendigen Sichtfelder im öffentlichen Straßenraum sind in der Planung berücksichtigt. Sie liegen ausschließlich innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Die zulässige Geschwindigkeit im angrenzenden Bereich der Haffstraße beträgt 50 km/h. Die Orts- tafel (Zeichen 310 gemäß Anlage 3 der StVO) liegt südlich des Plangebietes.

Knicks im Bereich der Sichtfelder werden einschließlich eines Freihaltebereichs von 1 m zum Knickfuß beseitigt. Der Eingriff erfolgt damit insgesamt auf einer Länge von 26 m.

Eine alternative Anbindung an das Straßennetz ist aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der Struktur des benachbarten Wohngebietes nicht möglich. Auch eine rückwärtige Zufahrt über die Petersilienstraße von Osten aus zum Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8 müsste hier über Privateigentum verlaufen. Dies kommt für den Eigentümer derzeit nicht in Betracht.

Einzige Alternative ist daher die direkte Anbindung an die K 97. Diese Variante ist aus der Sicht der Gemeinde die nachhaltigste, weil natur- und ressourcenschonenste sowie wirtschaftlichste Variante.

4.2 Innere Erschließung

Die neue gebietsinterne Erschließungsstraße soll als Stichstraße mit Wendeanlage angelegt werden. Die Straße wird in einer Breite von 6,0 m als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im Einmündungsbereich zur Kreisstraße weitet sich die Straßenverkehrsfläche auf 8 m Breite auf. Hier ist eine separate Fußwegführung vorgesehen. Der Fußweg schließt an den Fuß- und Radweg entlang der Haffstraße an.

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche soll eine 5,5 m breite Mischverkehrsfläche mit Entwässerungsrinne und beidseitigen Randstreifen angelegt werden. Öffentliche Parkmöglichkeiten sind innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Stellplätze sind im erforderlichen Umfang auf den Baugrundstücken unterzubringen. Garagen und überdachte Stellplätze (Carpools) dürfen auf den Baugrundstücken im Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden. Neben der Freihaltung eines Vorgartenbereichs soll die zusätzliche Aufstellfläche als weitere Stellplatzmöglichkeit dienen.

Die Wendeanlage entspricht dem Flächenbedarf für einen zweiseitigen Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge und ist gemäß RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006, Bild 59: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf) für die Befahrung durch 3-achsige Müllfahrzeuge geeignet.

Eine große Wendeschleife mit einem geforderten Gesamt-Durchmesser von 24 m wird von der Gemeinde nicht berücksichtigt. Die Gemeinde ist gehalten, mit Grund und

Boden sparsam umzugehen. Vor diesem Hintergrund wurden die Erschließungsstrukturen insgesamt auf das notwendige Maß reduziert. Es wird eine begrenzte Anzahl von Grundstücken erschlossen mit sehr geringen Gesamtverkehrsaufkommen. Abgesehen von der Bauphase erfolgt regelmäßig allenfalls eine Anlieferung von Lieferfahrzeugen, für die der vorgesehene Wendehammer ausreichend dimensioniert ist.

Der große Wendekreis entzieht sich aufgrund seiner Größe einer verträglichen städtebaulichen Einbindung und ist angesichts der wenigen zu versorgenden Grundstücke auch unter wirtschaftlichen Aspekten kritisch zu sehen. Darüber hinaus wäre bei der großen Lösung eine Geländehöhe von 1,0 bis 1,5 m zu überbrücken, die zu wesentlichen Geländeabtragungen oder Auffüllungen führen würde.

Im Bereich der Wendeanlage sind die Abfallcontainer an den Abfuhrtagen auf den Baugrundstücken, jedoch in unmittelbarer Zuordnung zur öffentlichen Verkehrsfläche am Straßenrand, bereitzustellen. Die Wendeanlage selbst einschließlich der Freihaltbereiche ist freizuhalten.

Eine für die aktuelle Planung nicht relevante Straße soll zur Erschließung künftiger Bauflächen vorgehalten werden. Sie zweigt nach dem zweiten Baugrundstück Richtung Süden ab und endet derzeit als Sackgasse. Die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt ebenfalls 6,0 m.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Der Anschluss an die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Innerhalb der Anbauverbotszone im westlichen Plangebietsbereich verläuft parallel zur Haffstraße eine 20 kV-Mittelspannungsleitung. Die Leitung darf nicht überbaut werden und muss in Ihrem Bestand gesichert werden.

Die Wasserversorgung wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Nordangeln sichergestellt. Die derzeit im Betrieb befindliche Leitung des Wasserverbandes, die aktuell noch das Plangebiet quert, wird zurückgebaut und parallel zur Haffstraße innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Haffstraße verlegt. Zwischen Wasserverband und Erschließungsträger ist ein separater Erschließungsvertrag zu schließen.

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit dem Wasserverband Nordangeln und der örtlichen Feuerwehr. Für die Löschwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405 – Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung: DVWG, Bonn, Februar 2008) zu beachten.

Die Deutsche Telekom AG erstellt für das Plangebiet zum Zeitpunkt der Erschließung ein Telekommunikationsnetz und betreibt selbiges. Es ist vorgesehen, das Baugebiet an das Breitbandnetz des Breitbandzweckverbandes Angeln anzuschließen. Zu diesem

Zweck sollen im Rahmen der Erschließungsplanung vorbereitend entsprechende Leerrohre verlegt werden.

5.2 Entsorgung

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser wird unterirdisch abgeführt. Die im Plangebiet noch vorhandenen Drainageleitungen werden zurückgebaut.

Für die notwendige Rückhaltung des Oberflächenwassers ist eine Fläche für Entsorgungsanlagen zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Von dort wird das Niederschlagswasser über die südlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen in den Vorfluter A4a im Bereich der Fördestraße geführt und abgeleitet. Das Niederschlagswasser ist nach Maßgabe des Wasser- und Bodenverbandes auf maximal 10 l/s zu drosseln.

Von der geplanten wechselfeuchten Senke innerhalb der Obstbaumwiese ist ein Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungssystem vorzuhalten. Hierzu ist auf dem Baugrundstück Nr. 5 ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde grundbuchlich zu sichern.

Eine von Osten über die Fläche (vermutlich) verlaufende Drainageleitung ist im Zuge der Erschließungsmaßnahmen zu verlegen. Zur Entwässerung des Flurstücks 213 der Flur 1 wird die Drainleitung in Richtung Norden zur Petersilienstraße umgelegt. Dort befindet sich eine Vorflutleitung des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau (WaBoV). Die Maßnahme ist in Abstimmung mit dem WaBoV vorzunehmen.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird an die vorhandene Leitung in der Haffstraße angebunden und der örtlichen Kläranlage zugeführt. Die gemeinsam von Westerholz und Langballig betriebene Kläranlage weist auch unter Berücksichtigung des touristischen Betriebes hinreichende Kapazitäten auf.

Da das Plangebiet teilweise tiefer liegt als die Leitungen in der Haffstraße, ist das Plangebiet über eine Abwasserpumpstation zu entsorgen.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Schleswig-Flensburg durch Satzung geregelt. Sie erfolgt derzeit durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Ein privater Erschließungsträger hat zwischenzeitlich die Flächen des Plangebietes vollständig erworben. Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Die unterirdische 20 kV-Leitung ist in ihrem Bestand zu sichern und nach Maßgabe der Schleswig-Holstein-Netz AG zu sichern. Über das Baugrundstück Nr. 5 ist der Gemeinde

vor Grundstücksabverkauf im Zuge der Neuvermessung der Grundstücke ein Leitungsrecht einzuräumen und grundbuchlich zu sichern.

Die Ableitung des Niederschlagswassers über die landwirtschaftlichen Flächen bis zum Verbandsvorfluter wurde zwischen Erschließungsträger und Flächeneigentümer vertraglich geregelt.

7. Kosten

Ein Erschließungsträger hat mit der Gemeinde einen Erschließungsvertrag zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten für das Bebauungsplangebiet abgeschlossen. Der Gemeinde entstehen in diesem Zusammenhang keine Kosten. Die erstmalige Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch den Erschließungsträger.

Nach Durchführung der Maßnahme werden die neuen öffentlichen Verkehrsflächen, das Regenrückhaltebecken sowie die Ausgleichsfläche unentgeltlich der Gemeinde Westerholz übereignet.

8. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,63 ha. Es gliedert sich wie folgt:

Allgemeine Wohngebiete	10.430 m ²	64,0 %
Öffentliche Verkehrsfläche –Planstraße A-	1.500 m ²	9,2 %
Versorgungsfläche -RRB-	470 m ²	2,9 %
Fläche für Maßnahmen- Obstbaumwiese -	3.070 m ²	18,8 %
Pflanzgebot (-Hecke-)	600 m ²	3,7 %
Erhaltungsgebot (-Knick-)	230 m ²	1,4 %
Gesamt:	16.300 m ²	100,0 %

9. Umweltbericht

9.1 Veranlassung und Aufgabe des Umweltberichts

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Westerholz ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes östlich der Kreisstraße 97 und südlich der Wohnbebauung „Lundsmeer“ geplant.

Für dieses Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 (4) BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wurde durch das Planungsbüro Springer, Busdorf, erstellt.

9.2 Bestandsaufnahme

Der Untersuchungsraum hat eine Größe von ca. 1,63 ha und liegt am südöstlichen Rand der Ortschaft Westerholz, östlich der Kreisstraße 97.



Der Planbereich wird

- im Norden von einer Böschung und daran angrenzend Gärten der Bebauung „Lundsmoor“,
- im Osten und Süden von landwirtschaftlicher Ackerfläche,
- und im Westen von der Kreisstraße 97 „Haffstraße“ begrenzt.

Die nachfolgende Bestandsaufnahme (Biotoptypen- und Nutzungskartierung) erfolgte im November 2015 durch das Planungsbüro Springer. Die Biotoptypen sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LANU 2003)“ wiedergegeben.

9.2.1 Biotoptypen

Acker (AA)

Die Planbereichsfläche ist landwirtschaftlich als Grasacker genutzt. Derzeit ist eine Ansaat aus Weidelgras und Weiß-Klee mit Sauer-Ampfer als Begleitpflanze auf der Fläche

vorhanden. Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind auf dieser Fläche nur sehr untergeordnet festzustellen. Auf der Ackerfläche ist innerhalb und außerhalb des Planbereichs ein Schacht vorhanden.

Knicks (HWt)



Als Abgrenzungen nach Osten zur nächsten Ackerfläche ist ein landschaftstypischer „bunter“ Knick vorhanden. Dieser weist einen stabilen Erdwall, Überhälter (Stiel-Eiche und Rot-Buche) sowie Straucharten (Hunds-Rose, Ilex, Weiß-Dorn) auf. Südlich des Planbereichs liegt eine z.T. mit Brombeere bewachsene Böschung zur dortigen Ackerfläche.

Ein weiterer als Knick zu bewertender Böschungsbewuchs liegt im Westen des Planbereichs im Übergang zur Kreisstraße 97. Hier ist eine artenreiche Bepflanzung aus Weidenarten, Ulme, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche, Brombeere, Weiß-Dorn, Schlehe und Schneeball angelegt worden. Jüngere Überhälter (Stiel-Eiche und Esche) sind vorhanden. Zur K 97 bestehen zwei ca. 4 bzw. 5 m breite Zufahrten.

Gartengehölze

Die nördlich gelegenen Gärten der Wohngebietsgrundstücke „Lunds Moor“ sind durch heckenartigen Bewuchs aus Gartengehölzen (Kirschlorbeer, Forsythie, Fichte, Buchsbaum) bzw. durch Rasen vom Planbereich abgegrenzt. Hier sind im Zuge der Umsetzung des Baugebietes Aufschüttungen vorgenommen worden, die sich in einer z.T. deutlichen Böschung zeigen. Auf dieser Böschung sind stellenweise Holzterrassen gebaut worden.

9.2.2 Pflanzen und Tiere

Wie aus der vorangegangenen Kurzbeschreibung zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um einen vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die nördlich angrenzende Bebauung geprägten Landschaftsausschnitt südlich der Ortschaft Westerholz.

Die Knicks und Bepflanzungen sind als Teillebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger anzusehen. Etwaige Lebensraumqualitäten für "streng und besonders geschützte Arten" nach § 7 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes zu untersuchen.

Im Mittelpunkt dieser Ausarbeitung steht die Prüfung, inwiefern durch die vorgesehene zusätzliche Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2013) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraumen der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumbedingungen einer Art sind die Auswirkungen auf das Einzelindividuum zu betrachten. Der Individualbezug i. S. des Eintritts von Verbotstatbeständen ergibt sich aus der Bedeutung des Betroffenen Individuums bzw. der betroffenen Individuen für das lokale Populationsniveau bzw. die Sicherung des derzeit bestehenden Erhaltungszustandes einer Art (Verschlechterungsverbot).

Kann durch eine vitale Gesamtpopulationsgröße mit entsprechender kurzfristiger Regenerationsfähigkeit sowie durch den Erhalt der Habitatkontinuität die Sicherung des lokalen Bestandes auf einem annähernd gleichbleibend günstigen Niveau gewährleistet werden, treten nach § 44 BNatSchG keine Verbotstatbestände ein.

Hierbei ist insbesondere der Erhalt der genutzten Lebensräume zu beachten. Artenschutzfachlich relevant kann hierbei bei kleinräumig agierenden Arten das gesamte nutzbare Lebensraumgefüge sein. Bei Arten mit großen Aktionsräumen stehen nur existenzielle Lebensstätten im Fokus der Betrachtung. Der gesetzliche Habitatschutz nach § 44 BNatSchG muss daher sämtliche Elemente umfassen, die für die Ansiedlung oder den Fortbestand einer Art eine entscheidende Rolle spielen.

In Anlehnung an den aktuellen LBV-SH-Vermerk (2013) ist bei der Betroffenheit von Einzelbrutpaaren bzw. Revieren sehr häufiger (Brutvogel-)Arten ein flexiblerer Umgang mit dem Lebensstättenchutz nach § 44 BNatSchG möglich.

Sind bspw. Einzelreviere von häufigen Arten betroffen, die nicht kurzfristig i. S. des Erhalts der ökologischen Kontinuität kompensiert werden können (wie z.B. ältere Gehölzstrukturen), kann der verbotsmeidende § 44 (5) BNatSchG angewandt werden.

Dies geschieht grundsätzlich unter der Annahme, dass generell ein günstiges Bestandsniveau und die Kontinuität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewährleistet bleiben bzw. die temporäre Unterbrechung der Lebensstättenverfügbarkeit keinen maßgeblichen Einfluss auf das lokale Bestandsniveau hat.

Selbst durch eine temporäre, für das Populationsniveau nicht ausschlaggebende geringe Bestandssenkung infolge eines Eingriffs bleibt der Gesamtbestand weitgehend unbeeinflusst. Wenn mittel- bis langfristig die Kompensationsmaßnahmen entsprechende Lebensraumqualitäten erzeugt haben, ist auch hinsichtlich eines hohen Besiedlungspotenzials von einer erfolgreichen Kompensation des temporären Ausfalls auszugehen.

Eine artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Störung liegt dann vor, wenn die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg reduziert werden und damit die individuelle „Fitness“ maßgeblich beeinflusst wird. Somit sind Störungen nicht nur auf die Ruhe- und Zufluchtsstätten beschränkt. Der Reproduktionserfolg kann bspw. auch durch starke Störungen in bevorzugt genutzten Nahrungshabitaten gemindert werden.

Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom November 2015. Im Fokus der Erfassung stand dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Darüber hinaus erfolgte im Dezember 2015 die Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen.

Bei der Bestandsaufnahme vor Ort wurden vor allem die Gehölzbereiche des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter bzw. zu Horstbäumen von Greifvögeln treffen zu können. Bei der Begehung fand darüber hinaus eine Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabengebietes statt.

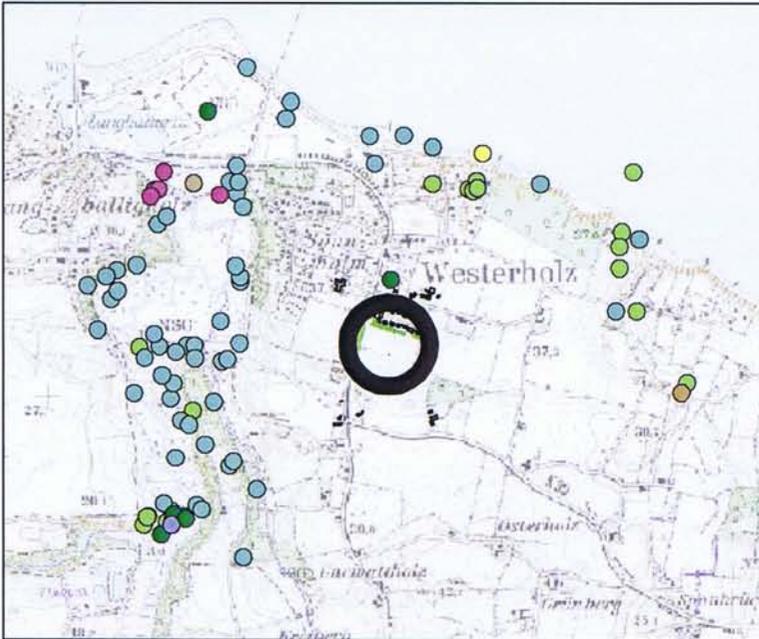
Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitatsignung ebenfalls überprüft.

Nach § 44 BNatSchG sind nur die im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Darüber hinaus sind aufgrund der vorgefundenen Lebensräume und aufgrund von Hinweisen von Anwohnern Reptilien und Säugetiere in die Untersuchung aufgenommen worden.

Eine Betroffenheit nicht ersetzbarer Lebensräume weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der vorgefundenen Flächenausprägung und der vorhandenen Lebensräume auszuschließen. Eine weiterführende Betrachtung entfällt damit. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt in Anlehnung an den LBV-SH-Vermerk (2013) für landesweit gefährdete Arten auf Einzelartniveau - ungefährdete Brutvogelarten können zu ökologischen Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann aufgrund des hohen Nutzungsgrades innerhalb des Plangebietes und aufgrund der angrenzenden baulich genutzten Flächen, als unterdurchschnittlich bis durchschnittlich für die Agrarlandschaft bewertet werden. Es ist flächendeckend deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt, so dass die Lebensraumeignung für besonders und / oder streng geschützte Arten nur sehr eingeschränkt gegeben ist.

Daten des LLUR



Die dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vorliegenden Daten zu Pflanzen und Tieren geben für den Planbereich selbst keine Hinweise auf Lebensräume streng geschützter Arten. Die Aufnahmen reichen von historischen Sichtungen (z.B. eines Finnwals an der Küste aus dem Jahr 1911, gelber Punkt) bis zu aktuellen Aufnahmen.

Aufgenommen wurden in diese Daten Säugetiere (gelb), Gefäßpflanzen (blau), Amphibien (hellgrün), Schmetterlinge (dunkelgrün), Schnecken (magenta) und Heuschrecken (braun).

Die Meldungen sind in der vorstehenden Grafik wiedergegeben. Aus dieser Grafik wird deutlich, dass Meldungen vor allem aus dem Uferbereich der Ostsee mit den angrenzenden Steilküsten sowie aus dem Tal der Langballigau stammen. Der nächstgelegene Fundort liegt nördlich des Planbereichs und bezeichnet einen Fund des Nierenfleck-Zipfelfalters aus dem Jahr 1947. Diese Art ist in Europa und Asien weit verbreitet.

Die Meldungen sind in der vorstehenden Grafik wiedergegeben. Aus dieser Grafik wird deutlich, dass Meldungen vor allem aus dem Uferbereich der Ostsee mit den angrenzenden Steilküsten sowie aus dem Tal der Langballigau stammen. Der nächstgelegene Fundort liegt nördlich des Planbereichs und bezeichnet einen Fund des Nierenfleck-Zipfelfalters aus dem Jahr 1947. Diese Art ist in Europa und Asien weit verbreitet.

Da der Planbereich und die nähere Umgebung ohne Fundorte ist, werden diese Daten für die Potenzialanalyse nicht weiter ausgewertet.

Säuger

Das Vorhabengebiet ist aufgrund der intensiven Nutzung kein Lebensraum der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*). Die aktuell bekannte Verbreitungssituation der Haselmaus in Schleswig-Holstein im Südosten des Landes lässt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum darüber hinaus als sehr unwahrscheinlich erscheinen.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen. Vorkommen dieser Art werden im Planbereich allerdings nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Bei der Begehung des Vorhabengebietes wurden keine natürlichen Hohlräume in den Gehölzbeständen als potenzielle Quartiere von streng geschützten Fledermäusen nachgewiesen. Potenziale für diese Arten sind jedoch in den stärkeren Überhältern auf dem

östlichen Knick vorhanden. Die Gehölze des westlichen Knicks sind zu jung, um Höhlen und Nischen für Wochenstuben oder Tagesverstecke zu bieten.

Tagverstecke und Wochenstuben sind in der mindestens 100 m südöstlich gelegenen Laubwaldfläche möglich. Hier sind ältere Bäume mit Stammausrissen und Totholz fest-gestellt worden.

Aufgrund von Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist mit Arten wie dem Großen Mausohr (diese Art ist in Schleswig-Holstein nur sehr selten beobachtet worden und nutzt vor allem Gebäude als Versteck), der Zwergfledermaus (eine häufig vorkommende Art, die vorwiegend Gebäude bewohnt) und dem Braunen Langohr (häufiger Waldbewohner) im Gebiet zu rechnen. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass die Ackerfläche vorwiegend als Teil des Nahrungshabitats genutzt wird. Ruhe- und Fortpflanzungshabitate sind nicht zu erwarten.

Innerhalb des Planbereichs sind keine älteren Gebäude (z.B. Scheunen, alte Gebäude) vorhanden, die sich als Teillebensraum für Fledermäuse eignen.

Weitere streng geschützte Säugetierarten (z.B. Wolf, Biber, Fischotter) sind aufgrund der fehlenden Lebensräume auszuschließen.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auf der Ackerfläche auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV SH 2013).

Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al.2010) sowie der RL der Bundesrepublik (Südbeck et al. 2007), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	Turdus merula	G	+	+	b
Bachstelze	Motacilla alba	O	+	+	b
Baumpieper	Anthus trivialis	OG	+	V	b
Blaumeise	Parus caeruleus	GB	+	+	b
Buchfink	Fringilla coelebs	G	+	+	b

Artnamen (dt)	Artnamen (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	GB	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	V	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	+	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	V	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	+	+	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	GB	+	+	b
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	+	+	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die nicht auf der Liste der gefährdeten Arten stehen. Generell stellt das Artengefüge sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und innerhalb von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen des Planbereichs wichtige Teillebensräume.

Horste des Mäusebussards als häufig vorkommendem Greifvogel wurden auf den Bäumen im Planbereich und auf angrenzenden Flächen nicht festgestellt. Damit kann derzeit auch die Waldohreule als Nachnutzer dieser Brutgelegenheit weitgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die Flächen innerhalb dieses Siedlungsgebietes für diese streng geschützten Arten als Lebensraum nicht geeignet. In der südöstlich

gelegenen Waldfläche sind Horste des Mäusebussards nicht auszuschließen, jedoch aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht gefährdet.

Das im Vorhabengebiet potenziell vorkommende Brutvogelspektrum umfasst nach der landesweiten Roten Liste (2010) ungefährdete Arten (vgl. Tabelle). Nur das Rebhuhn und die Dohle sind auf der Vorwarnliste geführt.

Die Potenzialabschätzung stellt eine große Artenvielfalt dar, die so nicht im Plangebiet zu erwarten ist. Die Flächen sind stark durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die angrenzende, jüngere Bebauung geprägt. Nur in den Randbereichen (Gehölze auf den Knicks) sind Bruthabitate nicht auszuschließen.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Bäume des Planbereichs weisen kein Totholz (Faul- und Moderstellen) auf, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender Gewässer auch auszuschließen. Streng geschützte Amphibien sind daher ebenfalls nicht zu erwarten. Gleiches gilt für streng geschützte Reptilien (z. B. Zauneidechse oder Kreuzotter), die im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum finden.

Im Rahmen einer Stellungnahme von Bewohnern des angrenzenden Wohngebietes wurde auf ein Vorkommen von Blindschleiche und Erdkröte hingewiesen. Diese Arten sind nicht als streng geschützt eingestuft. Sie kommen in der Kulturlandschaft recht häufig vor. Potenzielle Lebensräume sind im Bereich von Knicks und Gärten häufig zu finden.

Darüber hinaus wurde neben den bereits genannten Fledermausarten auch auf Mehlschwalben (Gebäudebrüter) und ein Kiebitzpärchen (Wiesenvogel) hingewiesen. Diese Arten suchen die Ackerfläche als Nahrungshabitat auf. Brutplätze sind auf dieser Fläche aufgrund der gegebenen Strukturen nicht zu erwarten.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisländisches Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen bestehen in Störungen durch die vorhandene Nutzung der Flächen als Acker sowie auch durch die angrenzende Bebauung und die angrenzende Straße. Aufgrund der gegebenen Nutzungen ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen.

9.2.3 Geologie und Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen.

Im Allgemeinen wurde die Landschaftsform des Pleistozäns durch holozäne Einflüsse (z.B. Erosionserscheinungen) und durch landwirtschaftliche Kulturmaßnahmen (z.B. Verrohrungen) überformt.

Das Relief ist großflächig bewegt. Im Norden des Gemeindegebietes schließt die Ostsee an. Geologisch interessant ist das westlich gelegene Tal der Langballigau. Die Planbereichsfläche selbst ist bewegt und weist Geländehöhen von ca. 30 m im Südosten bis 34 m ü NHN im Nordwesten auf. Das Gelände steigt im Südosten außerhalb des Planbereichs wiederum deutlich an und fällt dann nach Südwesten weiter ab.

Beschreibung des Ist-Zustandes des Bodens

Als Hauptbodentyp in dieser Landschaftseinheit haben sich verbreitet Parabraunerden über dem anstehenden Lehm und Mergel entwickelt. Die Böden sind entsprechend der „Baugrundtechnischen Stellungnahme“ des Ingenieurbüros Palasis vom Dezember 2015 im Oberboden anlehmig und sind von Geschiebelehm und Geschiebemergel unterlagert. Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend gestört.

Die Lebensraumfunktionen sind auf den unversiegelten Flächen vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt. Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden lehmigen Böden hoch, dagegen ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z. B. gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) berücksichtigt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen auf den Flächen des Planbereichs im Maße der bisher durchgeführten landwirtschaftlichen Nutzung. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist auf der Fläche nicht festzustellen.

Empfindlichkeiten sind dagegen im Bereich der Knicks gegeben, deren Gehölze bei einer zunehmenden Bodenverdichtung geschädigt werden können.

9.2.4 Wasser

Oberflächengewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Im Norden und südlich des vorgesehenen Baugebietes ist ein Schacht vorhanden. Weitere Schächte sind an der westlichen Planbereichsgrenze vorhanden. Im Nordwesten quert gemäß Leitungskataster des Wasserverbandes Nord eine Leitung (DN 150) das Plangebiet.

Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet aus dem Baugrundgutachten des Büros Palasis vom Dezember 2015 bekannt. Hier sind nach starken und lang anhaltenden Niederschlägen Stauwasser zwischen 0,4 und 1,05 m unter der Geländeoberkante festgestellt worden. Dieser Wasserstand ist entsprechend des Gutachtens als Maximalstand zu interpretieren, der in trockenen Jahreszeiten deutlich niedriger liegt.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief, dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser, sowie vom Filter- und Reinigungsvermögen der anstehenden Bodenarten. Die Durchlässigkeit ist durch den lehmigen Boden teilweise eingeschränkt, so dass allgemein von einer mittleren bis geringen Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ausgegangen werden kann.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Im Geltungsbereich sind mit Ausnahme der Kreisstraße 97 und des begleitenden Radweges keine Versiegelungen vorhanden. Belastungen oder Gefährdungen für den Wasserhaushalt sind aufgrund der Art der Nutzung bei Einhaltung der technischen Regeln nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Böden begründen aufgrund der bindigen Bodenarten eine relativ geringe Grundwasserneubildungsrate. Es kann von einer mittleren Empfindlichkeit des Grundwassers ausgegangen werden. Unter bereits versiegelten Flächen ist keine Empfindlichkeit mehr gegeben.

9.2.5 Klima / Luft

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Westerholz liegt am Rand des schleswig-holsteinischen Hügellandes direkt an der Ostsee und damit in der kontinentalen Klimaregion.

Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses durch die nahe Ostsee geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,2°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Nahbereich der Ostsee im Mittel bei 700 bis 750 mm/Jahr.

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen, besonders der Knicks mit Überhältern aufgrund der Verdunstung positiv auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur sowie zur Brechung des Windes durch die vorhandenen Gehölzbestände.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der angrenzenden Bebauung. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die Knicks sowie die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen und der Nähe zur Ostsee nicht festzustellen.

9.2.6 Landschaft

Die Umgebung des Planbereichs ist südlich der Ortschaft Westerholz durch die landwirtschaftliche Nutzung und innerhalb der Ortschaft durch die größtenteils bewohnten Gebäude bestimmt. Nach Norden schließt der Übergang der Landschaft zur Ostsee mit einem steil abfallenden Hang zum Tal der Langballigau an. Diese Bereiche werden von der Planung nicht beeinflusst. Die Eigenart des Landschaftsbildes wird neben der hohen Reliefenergie auch von älteren Gebäuden in der Ortschaft sowie prägend von der Windmühle „Steinadler“ beeinflusst.



Das Landschaftsbild des Planbereichs wird vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung, durch die vorhandenen Knicks und Gehölzstrukturen sowie durch die nördlich angrenzenden und kaum eingegrünten Wohngebäude bestimmt. Nur am Rand ist die Windmühle über die umliegenden Gebäude sichtbar.

Größere Störungen des Landschaftsbildes durch Hochspannungsleitungen o.ä. sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Entlang der Kreisstraße verläuft ein Radweg, der von Urlaubern und Einheimischen als Verbindung zur Ostsee genutzt wird.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen in der vorhandenen Bebauung. Darüber hinaus ist die Kreisstraße 97 als Vorbelastung zu bewerten.

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartverlust der

Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund der auf den Planbereichsflächen und in der Umgebung vorhandenen Bauwerke als deutlich vorbelastet zu bewerten.

Daher ist die Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen (Knicks) von besonderer Wichtigkeit für eine Einbindung der Planbereichsflächen in das Landschaftsbild (Begründung).

9.2.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen als Acker ist davon auszugehen, dass diese Flächen nicht als Lebensraum mit größerer biologischer Vielfalt geeignet sind.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die vorhandene Nutzung der Flächen stellt die Vorbelastung dieses Umweltbelanges dar. Durch die Nähe der Lebensräume zum Menschen und die angrenzende Straße ist die Artenvielfalt als gering einzustufen. Es sind potenziell nur Allerweltsarten zu erwarten. Besondere Empfindlichkeiten sind daher im Plangebiet nicht gegeben.

9.2.8 FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind.

Das Tal der Langballigau liegt westlich in einem Abstand von ca. 450 m zum Planbereich und gehört zum FFH-Gebiet 1123-393 „Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet 1123-491 liegt in der „Flensburger Förde“ in einem Abstand von mind. 700 m. Bezüglich dieser Gebiete wird nachfolgend eine Vorprüfung zur Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durchgeführt

Der Gebietssteckbrief gibt für die Lebensraumtypen des Langballigautals folgende Beschreibung:

„Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 10.958 ha liegt zwischen Flensburg und Gelting. Es umfasst Küstenlebensräume der Flensburger Innen- und Außenförde sowie die der Förde vorlagerten Flachwassergebiete.

Der Küstenraum zwischen Flensburg und Gelting zeichnet sich durch einen hohen Waldanteil, eine außerordentlich hohe Vielfalt und durch ausgeprägte Übergänge verschiedener Lebensraumtypen aus. Eiszeitliche Binnensander, Flugsandflächen

und Grundmoränen sowie Auen-, Quell- und Niedermoorböden bilden ein Standortmosaik, das in Schleswig-Holstein sonst kaum zu finden ist.

Küstenwälder, mit den für die schleswig-holsteinische Jungmoräne typischen Waldgesellschaften, finden sich insbesondere auf den Fördehängen im Raum Glücksburg. Die überwiegend alten Wälder der Glücksburger Staatsforsten weisen ein außerordentlich vielfältiges Arteninventar auf. So finden sich in der Krautschicht zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzenarten.

Vorherrschende Waldgesellschaften des Gebietes sind Waldmeister- Buchenwälder (9130) sowie Hainsimsen-Buchenwälder (9110). Kleinflächiger kommen bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme (9120), bodensaure Eichenwälder (9190) und Eichen-Hainbuchenwälder (9160) vor. Im Bereich von Bachschluchten finden sich auch Schluchtwälder (9180) als prioritärer Lebensraumtyp.

Die Bestände stehen im Kontakt zur Küstenvegetation sowie zu Bruchwäldern und dem prioritären Lebensraumtyp der Auwälder (91E0) in den Niederungen. In Kuppenlagen treten Birken-Eichenwälder, in Senken wie bei Groß Tremmerup unter anderem kalkreiche Niedermoore (7230), Übergangsmoore (7140) und der prioritäre Lebensraumtyp der Moorwälder (91D0) hinzu.

Neben den strukturreichen Wäldern mit ihrer Vielzahl an Kleingewässern sind die an die Wälder angrenzenden Grünlandflächen mit Kleingewässern und Feuchtsenken von besonderem Wert für Amphibien. Neben dem Kammmolch kommen Moor- und Laubfrosch vor.“

Die übergreifenden Erhaltungsziele lauten:

„Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen. Für die Lebensraumtypen 2150 (Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone) und 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder) soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.“

Durch das Vorhaben werden diese Erhaltungsziele aufgrund der Lage und der genannten Entfernung zu den Lebensraumtypen nicht berührt. Es ist durch die zusätzliche Bebauung von Wirkfaktoren wie Bodenversiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen. Aufgrund der relativ großen Entfernung des Plangebiets zu den Natura 2000 Gebieten sind Verschlechterungen bezüglich der beschriebenen Erhaltungsziele nicht zu erwarten.

9.2.9 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben.

Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann).

Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 8 stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Nördlich an den Planbereich angrenzend liegt das allgemeine Wohngebiet „Lundsmoor“. Die Belange der Anwohner sind bei der Planung dieses Bebauungsplanes Nr. 8 zu berücksichtigen. Sonstige potenzielle Beeinträchtigungen bezüglich Immissionen sind von der westlich verlaufenden Kreisstraße aus zu erwarten. Diesbezüglich wurde eine Verkehrslärmermittlung durchgeführt, die zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen kommt:

Auf Basis einer Verkehrszählung vom 10. November 2015 ergibt sich eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von rund 845 Fahrzeugen. Unter Berücksichtigung einer Prognose bis zum Jahr 2035 mit der Annahme einer Verkehrssteigerung von 1 % pro Jahr kann ein Gesamtverkehr von täglich gut 1.000 Fahrzeugen angenommen werden. Der Lkw-Anteil beträgt der Erhebung zufolge rund 4 %. Es wird für den Prognosezeitraum von einem gleichbleibenden Lkw-Anteil ausgegangen.

Die Grenzwerte der Straßenverkehrslärmschutzverordnung werden bereits nach wenigen Meter Abstand vom Fahrbahnrand eingehalten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ werden auf Höhe der Baugrenzen tagsüber ebenfalls eingehalten. Nachts erfolgt eine geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 im Bereich der Baugrundstücke 1 und 14. Bei entsprechender Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken können die Orientierungswerte nachts ebenfalls eingehalten werden.

Für diesen Bereich wird von der Gemeinde empfohlen, dass Räume, die für den ständigen Aufenthalt in den Nachtstunden von 22:00 bis 6:00 Uhr bestimmt sind, zur Lüftung mindestens ein Fenster an einer nicht der Haffstraße zugewandten Gebäudeseite haben.

Als Räume, die dieser Empfehlung unterliegen, gelten Schlafräume und Kinderzimmer. Alternativ können Fenster, die zur Haffstraße hin orientiert sind, mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) ausgestattet werden oder diese Räume können mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.

Neben den Lärmimmissionen durch Verkehr auf der Kreisstraße kann es durch die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch zu Immissionen aus der Landwirtschaft kommen. Diese sind zeitlich und saisonal begrenzt und betreffen insbesondere Lärm durch landwirtschaftliche Maschinen, Staub und Gerüche. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen sind hinzunehmen.

b) Erholung

Der Planbereich hat aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für die natur- und landschaftsgebundene Erholung in der Gemeinde Westerholz derzeit keine Bedeutung. Entlang der Kreisstraße verläuft ein vielfrequenter Radweg, der von Touristen und Einheimischen als Verbindung zur Ostsee genutzt wird. Dieser wird bei der Planung berücksichtigt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch die angrenzende Kreisstraße 97 mit den entsprechenden Immissionen bereits gegeben.

Besondere Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind bei der Festsetzung von Baugrundstücken bezüglich der Lärmimmissionen aus Richtung der Straße zu berücksichtigen.

9.2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Planbereich derzeit nicht bekannt. Der östliche Knick ist als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft auf der Flurstücksgrenze zu bewerten. Der westliche Böschungsbewuchs wurde zusätzlich angelegt.

Als Kulturdenkmal ist die nordwestlich des Planbereichs gelegene Windmühle „Steinadler“ (Entfernung mind. 150 m) geschützt. Nachteilige Auswirkungen auf das Denkmal oder die Umgebung sind nicht zu erkennen.

Als Sachgut verlaufen Rohrleitungen über das Plangebiet. Diese werden bei der Planung berücksichtigt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Vorbelastungen sind bezüglich des Kulturdenkmals Mühle „Steinadler“ durch die nördlich angrenzende Bebauung bereits gegeben. Dennoch sind diesbezüglich weitere Empfindlichkeiten zu berücksichtigen, die in die Festsetzungen des Bebauungsplanes einfließen.

9.2.11 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich der Bebauung u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z. B. Verkehr) ist eine Verkehrslärmermittlung durchgeführt worden (siehe Kap. 9.2.9).

Die Entsorgung von Abwässern erfolgt durch die gemeindliche Kläranlage. Die Müllentsorgung wird durch den Kreis Schleswig-Flensburg sichergestellt. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Besondere Vorbelastungen oder Empfindlichkeiten sind nicht zu erkennen.

9.2.12 Energetische Ressourcen

Die vorhandenen und die geplanten Gebäude werden nach heutigem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen), da keine Firstrichtungen festgesetzt wurden.

Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

9.2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet.

Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima / Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

A	B	Umweltbelange				Mensch			
		Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		●	•	●	•	●	•	-	
Wasser	●		•	•	•	•	•	•	
Klima	•	•		•	-	•	●	•	
Tiere + Pflanzen	•	•	•		●	•	•	•	
Landschaft	-	-	-	•		●	•	●	
Kulturgüter	-	-	-	•	●		•	•	
Wohnen	•	•	●	•	●	•		●	
Erholung	-	•	-	●	•	•	•		

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

9.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

9.3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und der Gemeinde Westerholz (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Regionalplan Planungsraum V:

- Der Regionalplan stellt den Planbereich innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

- Der Planbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktbereiches für den Tourismus.
- Nördlich der Gemeinde beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.
- Westlich des Planbereiches befindet sich ein Vorranggebiet für den Naturschutz.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum V:

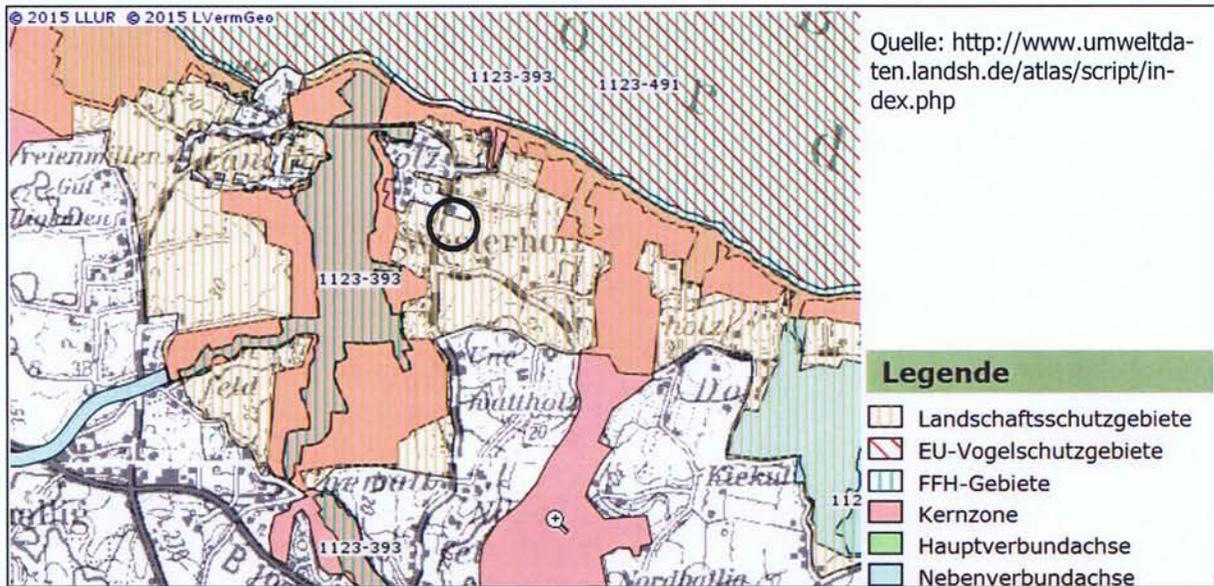
- Karte 1 enthält für den Planbereich keine Darstellungen,
- westlich der Gemeinde Westerholz ist ein Naturschutzgebiet (Tal der Langballigau) sowie ein Biotopverbundsystems mit Schwerpunktbereich dargestellt.
- Karte 2 stellt das gesamte Gemeindegebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar.
- Östlich und nördlich der Gemeinde verläuft ein Rad- und Fernwanderweg.
- Im Küstenbereich befinden sich ein Sportboothafen und Campingplätze.
- Die Gemeinde liegt in dem Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“.
- Insbesondere befinden sich in dem Gebiet „Strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte“.
- Im Gemeindegebiet sind Gebiete von geowissenschaftlicher Bedeutung dargestellt:
 - Aktives Kliff Westerholz – Seeklüft (Ziffer 4.9),
 - Tal- und Höftland der Langballigau (Ziffer 5.7),
 - Tal nördlich Sponbrück (Ziffer 5.8).

Natura 2000:

- Nördlich der Gemeinde Westerholz in einer Entfernung von ca. 700 m zum Plangebiet beginnt küstenparallel das FFH-Gebiet 1123-393 „Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“.
- Westlich in ca. 450 m Abstand beginnt das Tal der Langballigau, welches ebenfalls zum FFH-Gebiet 1123-393 gehört.
- Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet 1123-491 liegt in der „Flensburger Förde“ in einem Abstand von rund 800 m.

Zusammenfassend sind für die nähere Umgebung des Planbereichs in den übergeordneten Plänen folgende Darstellungen enthalten (siehe Darstellung unten):

- FFH-Gebiet
- EU-Vogelschutzgebiet
- Hauptverbundachse im Biotopverbundsystem
- Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde



Flächennutzungsplan Gemeinde Westerholz:

- Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich derzeit landwirtschaftliche Fläche dar. Im Zuge der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich als Wohnbaufläche überplant.

Landschaftsplan Gemeinde Westerholz:

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westerholz stellt den Planbereich zusammen mit der nördlich bereits vorhandenen Bebauung „Lundsmeer“ als zukünftige Bauflächen dar. Diese Darstellung geht weiter über den hier vorgesehenen Planbereich nach Süden hinaus.

Die vorhandenen Knicks im Osten und die ebenerdige Bepflanzung im Westen sind dargestellt. Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, die Siedlungsentwicklung nach Osten weiter zu führen.

Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde.

9.3.2 Schutzverordnungen

Der Planbereich war bisher Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde zwischenzeitlich vollzogen (vgl. 42. Änderungsverordnung „Flensburger Förde“ vom 07. März 2016, bekannt gemacht am 15. März 2016).

Die an den Ost- und Westgrenzen des Planbereichs vorhandenen Knicks sind gem. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützt. Diese werden im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend der Inhalte der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (2013) berücksichtigt.

Die Windmühle „Steinadler“ ist als Kulturdenkmal geschützt.

9.4 Beschreibung der Planung

9.4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Die Gemeinde Westerholz beabsichtigt, auf der bislang noch landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln. Das Baugebiet soll dazu beitragen, in der Gemeinde Westerholz weiterhin eine kontinuierliche Baulandentwicklung zu gewährleisten und den anhaltenden örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu decken.

Im Plangebiet werden voraussichtlich 14 neue Baugrundstücke entstehen. Die Grundstücksgröße soll überwiegend zwischen 650 und 1.000 m² liegen. Die vorhandenen Knicks sollen zur Einbindung in das Landschaftsbild mit Ausnahme einer neu anzulegenden Durchfahrt zur K 97 und des dort notwendigen Sichtdreiecks erhalten bleiben.

Das Plangebiet ist über die Haffstraße (K 97) an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Zur Erschließung der geplanten 14 Baugrundstücke soll eine sackgassenförmige Straße angelegt werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen vor, dass auf den Grundstücken eingeschossige Einzelhäuser mit einer maximalen Firsthöhe von 9,0 m in offener Bauweise errichtet werden können. Die Grundflächenzahl wird mit 0,25 festgesetzt, was bei einer Überschreitung von bis zu 50 % gemäß § 19 (4) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu einer Gesamtversiegelung von 37,5 % der Baufläche führen kann.

Die Planstraße wird platzsparend in einer Breite von 6 m mit einer Wendemöglichkeit im Osten angelegt. Als Begrenzung des Planbereiches nach Süden wird auf den dortigen Grundstücken eine zweireihige freiwachsende Hecke aus heimischen Gehölzen hergestellt.

9.4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Die im Plangebiet durchzuführenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Inhalte des Bebauungsplanes gemindert bzw. vermieden:

- Die direkte Eingriffsfläche wird bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt.
- Die versiegelbare Fläche ist durch die Festsetzung der Grundflächenzahl auf 0,25 gegenüber der nach BauNVO möglichen GRZ von bis zu 0,4 deutlich reduziert worden.
- Zum Schutz des Landschaftsbildes ist eine Höhenbegrenzung der Gebäude von 9 m bezogen auf das natürliche Gelände auf dem Baugrundstück vorgesehen.
- Knicks werden nur im notwendigen Umfang für die verkehrliche Anbindung und zur Verkehrssicherung beseitigt. Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Knicks am östlichen und am westlichen Rand des Plangebietes sind zu erhalten und mit 3 m breiten Schutzstreifen zu versehen, die von jeglicher Bebauung frei zu halten sind.

- Die Versiegelung von Bodenfläche wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg am nördlichen Rand des Planbereichs innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen.

9.4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Bauleitplanverfahren beinhaltet auf Flächennutzungsplanebene eine Analyse der Innenentwicklungspotenziale, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird.

Hinsichtlich der Lage der Ausgleichsfläche hat sich die Gemeinde vorliegend dafür entschieden, die Ausgleichsfläche im Bebauungszusammenhang zu realisieren. Auf Basis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Gemeinde beschlossen, die qualitativ hochwertige Lage des angrenzenden Baugebietes Lundsmoor zu würdigen und zu erhalten. Ausgleichsflächen sollen deshalb im Norden des Plangebietes als Puffer zwischen beiden Baugebieten angelegt werden.

Gleichzeitig wird damit eine sehr hochwertige Qualität des neuen Baugebietes mit Grüngürtel im Norden und weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen im Süden gewährleistet. Im Zusammenhang mit den großen Grundstücken und der aufgelockerten Bebauung wird ein insgesamt sehr attraktives Baugebiet gestaltet.

Eine Senke innerhalb der zukünftigen Ausgleichsfläche erhalten und zu einem Feuchtbiotop entwickelt werden. Geländeauffüllungen zur Anbindung der Flächen an das örtliche Entwässerungssystem sind insoweit nicht erforderlich. Durch vorgesehene Pflanzmaßnahmen, die extensive Nutzung und den Erhalt der wechselfeuchten Senke wird eine differenzierte Biotopstruktur hergestellt.

9.4.4 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die sog. Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Falle würde die landwirtschaftliche Ackernutzung weitergeführt. Ein Knickabschnitt würde nicht gerodet werden und die Bebauung nicht an die Knicks heranrücken.

Die Entwicklung bei Durchführung der Planung wird im Folgenden beschrieben und bewertet.

9.5 Auswirkungen auf die Umweltbelange

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren der Bebauung auf die Umweltbelange unterschieden. Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei im westlichen Planbereich folgenden Maßnahmen:

- - Rodung eines Knickabschnitts für Sichtdreiecke,
- - Bau von Gebäuden und der Erschließungsstraße,
- - Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen etc.,
- - Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf den Grundstücken.

9.5.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz der Vorhaben an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung / Überbauung,
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung,
- Anlage eines Regenrückhaltebeckens,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch neue Gebäude,
- Verlust von 26 m Knick durch die Freihaltung von Sichtdreiecken,
- Heranrücken der Bebauung an die geschützten Knicks.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes werden auf den Baugrundstücken Flächenversiegelungen erfolgen. Diese sind durch die GRZ auf 25 % und eine Überschreitung von weiteren 12,5 % (§ 19 (4) BauNVO) für Nebenanlagen begrenzt. Versiegelungen sind auf folgenden Flächenteilen des Plangebiets zu erwarten:

Allgemeines Wohngebiet	10.430 m ²	zu 37,5 %	3.910 m ²
Erschließungsstraße	1.500 m ²	zu 100,0 %	<u>1.500 m²</u>
Gesamtversiegelung			5.410 m ²

9.5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- geringe Veränderungen des Reliefs im Bereich der Baugruben und des Regenrückhaltebeckens.

9.5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

9.6 Beschreibung der Umweltauswirkungen

9.6.1 Mensch

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 9.6.1.6 (Landschaftsbild) betrachtet.

Auf Basis einer Verkehrszählung vom 10. November 2015 ergibt sich eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von rund 845 Fahrzeugen. Unter Berücksichtigung einer Prognose bis zum Jahr 2035 mit der Annahme einer Verkehrssteigerung von 1 % pro Jahr kann ein Gesamtverkehr von täglich gut 1.000 Fahrzeugen angenommen werden. Der Lkw-Anteil beträgt der Erhebung zufolge rund 4 %. Es wird für den Prognosezeitraum von einem gleichbleibenden Lkw-Anteil ausgegangen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Die Grenzwerte der Straßenverkehrslärmschutzverordnung werden bereits nach wenigen Meter Abstand vom Fahrbahnrand eingehalten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ werden auf Höhe der Baugrenzen tagsüber ebenfalls eingehalten. Nachts erfolgt eine geringfügige Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 im Bereich der Baugrundstücke 1 und 14. Bei entsprechender Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken können die Orientierungswerte nachts ebenfalls eingehalten werden.

Für diesen Bereich wird von der Gemeinde zum Schutz von Schlafräumen und Kinderzimmern empfohlen, dass Räume, die für den ständigen Aufenthalt in den Nachtstunden von 22:00 bis 6:00 Uhr bestimmt sind, zur Lüftung mindestens ein Fenster an einer nicht der Haffstraße zugewandten Gebäudeseite aufweisen.

Als Räume, die dieser Empfehlung unterliegen, gelten Schlafräume und Kinderzimmer. Alternativ können Fenster, die zur Haffstraße hin orientiert sind, mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) ausgestattet werden oder diese Räume sind mittels einer raumluftechnischen Anlage belüftet werden.

Die Erholungsnutzung ist durch die Neuplanung nicht beeinträchtigt. Der Radweg entlang der K 97 ist bei der Planung der Erschließungsstraße zu berücksichtigen. Eine entsprechende Sicht auf den Radweg ist zu gewährleisten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Immissionsschutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

9.6.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Knicks

Durch die Umsetzung der B.-Plan-Inhalte wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche überbaut. Knicks werden für die Umsetzung der Planinhalte entlang der K 97 zur Freistellung der Sichtfelder auf einer Länge von 26 m gerodet. Eine Verschiebung ist aufgrund des fehlenden Erdwalls und der angrenzend vorhandenen Leitungstrassen an dieser Stelle nicht möglich.

Die übrigen Knicks wurden in die Planung einbezogen und auf den Baugrundstücken mit einem 3 m breiten Streifen, der von jeglicher Bebauung frei zu halten ist, berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der zu erhaltenden Knicks sind damit entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 13.06.2013 auszuschließen.

Artenschutz

Lebensräume streng geschützter Arten sind im Planbereich nicht bekannt. Europäische Vogelarten (Brutvögel) sind im Bereich der Knicks nicht auszuschließen. Hierbei handelt es sich um Brutvögel vor allem der häufig vorkommenden Allerweltsarten.

Durch die weitgehende Erhaltung der Knicks sind hier nur kurzfristige Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkungen zu erwarten. Diese können während der Bauphase durch Abwanderung in angrenzende Bereiche (z.B. Knicks oder Wald) kompensiert werden. Nach Beendigung der Bauphase werden die Knicks wieder von den Arten besiedelt.

Die Bebauung des Planbereichs hat die im Kapitel 9.5 dargestellten anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen. Diese sind zusammenfassend vor allem während der Bauphase der Gebäude durch Lärm- und Staubemissionen sowie durch einen erhöhten Verkehr von LKW innerhalb des Planbereichs bedingt. Diese Beeinträchtigungen können sich auf die Brutvögel der Knicks auswirken.

Nach Beendigung der Hauptbauphase werden diese anlage- und baubedingten Auswirkungen weitgehend unterbleiben. Betriebsbedingte Auswirkungen sind in der Umgebung aufgrund der Nutzung der Flächen als allgemeines Wohngebiet nicht zu erwarten.

Konfliktanalyse

Entsprechend der im Kapitel 9.2.1 dargestellten Tabelle sind innerhalb des Planbereichs keine gefährdeten Brutvogelarten zu erwarten. Die artenschutzfachliche Konfliktanalyse erfolgt daher durch Zuordnung der potenziell vorkommenden Arten in entsprechende ökologische Gilden.

Ungefährdete Vogelarten der Gebüsche und sonstigen Gehölzstrukturen

Die Arten dieser ökologischen Gilde (z.B. Amsel, Buchfink, Dompfaff, Rotkehlchen) benötigen Gehölzbestände als Lebensraum. Sie stellen häufige Brutvögel dar, die allgemein über stabile Bestände verfügen. Die dargestellten Arten sind gemäß der Roten

Liste der Brutvögel in Schleswig-Holstein ungefährdet. Der Erhaltungszustand ist landesweit günstig (MLUR 2009).

Die Arten dieser Gilde sind im Bereich der Knicks entlang der Bauflächen durch das Vorhaben indirekt aufgrund der Baumaßnahmen und damit durch temporäre Scheuchwirkungen betroffen. Die Knicks werden weitgehend erhalten und stehen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder als Teillebensraum zur Verfügung.

Die Arten dieser Gilde haben eine vergleichsweise hohe Toleranz gegen Störungen. Ausweichstandorte sind im räumlich eng begrenzten Bereich mit weiteren Knicks und der südöstlich gelegenen Waldfläche vorhanden. Durch die weitgehende Erhaltung der Knicks ist nicht von einer Verletzung des Zugriffsverbotes gem. § 44 BNatSchG auszugehen.

Ungefährdete Vogelarten der halboffenen Standorte

Die Arten dieser ökologischen Gilde besiedeln halboffene Standorte mit Gebüsch (Niststandort) und Ansitz- bzw. Singwarten im Übergang zu Offenländern als Nahrungshabitate. Zu diesen Arten gehören z.B. Goldammer und Baumpieper. Der Planbereich gehört nicht zu den typischen Lebensräumen der Arten; sie sind jedoch auf den landwirtschaftlichen Flächen auch nicht auszuschließen. Die möglichen Arten sind gemäß der Roten Liste in Schleswig-Holstein ungefährdet, der Erhaltungszustand ist landesweit günstig.

Die Arten dieser Gilde sind im Bereich der Bauflächen durch das Vorhaben gering betroffen. Durch die Bautätigkeiten kann es zu Scheuchwirkungen kommen. Ausweichstandorte sind angrenzend an den Planbereich vorhanden. Eine Verletzung des Verbots nach § 44 (1) BNatSchG ist insgesamt bei Erhaltung der Knicks nicht zu besorgen.

Ungefährdete Vogelarten der Gebäude

Diese Arten (z.B. Mehlschwalbe, Bachstelze, Haussperling, Star) brüten in oder an Gebäuden und haben sich an die Nähe zum Menschen angepasst. Neststandorte sind häufig in Mauernischen, unter Dachziegeln oder wie im Fall der Mehlschwalbe direkt an der Mauer zu finden. Sie sind störungsunempfindlich.

Diese Arten suchen den Planbereich vor allem zur Nahrungssuche auf. Die Bruthabitate der genannten Arten werden durch die Umsetzung der Planinhalte nicht beeinträchtigt. Dagegen werden sich im Zuge der Entwicklung neuer Gärten auch neue Lebensräume einstellen. Neue Gartengehölze werden angelegt und bieten auf Dauer Lebensräume für einheimische Arten.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Eingriffe in das Knicknetz durch Knickrodungen oder –verschiebungen werden mit Ausnahme der Freistellung des Sichtfeldes auf einer Länge von 26 m für die Erschließungsstraße vermieden.

Durch die Festsetzung von 3 m breiten Schutzstreifen entlang der zu erhaltenen Knicks an der Ost- und der Westgrenze des Baugebietes werden diese geschützten Biotope

gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz von 2013 vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Gleiches gilt für die vorgesehene Hecke im Süden des Planbereichs, die sich im Übergang zur freien Landschaft als Bruthabitat entwickeln kann.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Aufgrund der weitgehenden Erhaltung der Knicks im Gesamtgebiet als Bruthabitate für heimische Vögel sind direkte Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere nicht zu erwarten.

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu einzelnen örtlichen Verdrängungen kommen, die aufgrund der ortsüblichen Knicks und aufgrund der bisher durchgeführten Nutzung der Fläche (Landwirtschaft angrenzend an das vorhandene Wohngebiet) nicht erstmals eintreten. Im Nahbereich sind in den dort vorhandenen Knicks Ausweichlebensräume vorhanden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die vorhandenen Knicks und neue Grünstrukturen im Bereich der Hausgärten als Bruthabitate zur Verfügung.

Die Beeinträchtigung des Knicks aufgrund der Freistellung des Sichtfeldes zur K 97 wird entsprechend der ‚Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz‘ (2013) mit einem Knickersatz im Verhältnis 1 : 2 kompensiert. Dafür ist ein Knickersatz von 26 m x 2 = 52 m notwendig. Dieser Ersatzknick wird innerhalb eines Knickersatzkontos der e-codots GmbH im Bereich der Stadt Kappeln, Gemarkung Mehlby auf dem Flurstück 29 der Flur 4 im Kreis Schleswig-Flensburg zur Verfügung gestellt. Diese Kompensationsmaßnahme ist vertraglich zwischen der e-codots GmbH und dem Vorhabenträger gesichert.

Die Rodung dieses Abschnitts erfolgt zwischen dem 01.10. und dem 14.03. Hierdurch werden Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht eintreten.

9.6.3 Boden

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt den Bodenschutz im § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Der „Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Planbereich keine seltenen oder besonders ertragreichen landwirtschaftlichen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bislang durchgeführten ortstypischen landwirtschaftlichen Nutzung um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Versiegelt werden Flächen auf den Baugrundstücken (durch Gebäude, Straßen, Stellplätze u.ä.) sowie für Nebenanlagen auf den Grundstücken.

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich das Vorhaben auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- - Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- - Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- - Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Durch die Umsetzung der B.-Plan-Inhalte wird es bei einer Grundflächenzahl von 0,25 und deren Überschreitung für Nebenanlagen von 50 % gemäß § 19 (4) BauNVO zu einer maximalen Versiegelung von 37,5 % der Baugrundstücksflächen kommen. Der Verkehrsflächenanteil wird zu 100 % versiegelt.

	<u>Gesamtfläche</u>		<u>Versiegelung</u>
Allgemeines Wohngebiet	10.430 m ²	zu 37,5 %	3.910 m ²
Erschließungsstraße	1.500 m ²	zu 100,0 %	<u>1.500 m²</u>
maximale Gesamtversiegelung			5.410 m ²

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Vermeidung von Eingriffen ist nur durch einen Verzicht auf die Erweiterung der Bauflächen möglich, jedoch nicht das Ziel der Gemeinde. Eine Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt durch die Auswahl von Flächen, die bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung und durch die angrenzende Bebauung vorbelastet sind.

Das Regenrückhaltebecken im südlichen Planbereich wird als Erdbecken ohne Versiegelung angelegt. Ein Ausgleich wird für diese Abgrabung daher nicht notwendig, da

sich Lebensraumqualitäten einstellen können. Der Bodenaushub wird abgefahren und vorschriftsmäßig entsorgt bzw. verwertet. Letzteres gilt auch für Abgrabungen im Bereich der Erschließungsstraßen und der Baugruben.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Für die neue Versiegelung von Boden sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung als Acker um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Entsprechend des Runderlasses ist auf den Flächen mit allgemeiner Bedeutung von einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 auszugehen.

$$5.410 \text{ m}^2 \times 0,5 = 2.710 \text{ m}^2 \text{ Ausgleichsfläche}$$

Diese Ausgleichsfläche wird auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im nördlichen Planbereich zur Verfügung gestellt. Die Fläche wird in einer Tiefe von 15 m zwischen den Baugebieten „Lundsmoor“ und diesem Bebauungsplan als extensiv gepflegte Streuobstwiese angelegt und schafft hierdurch eine Grünzäsur zwischen den bebauten Bereichen. Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche werden im Kapitel 9.7 beschrieben.

9.6.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) aufgestellt. In den unter § 1a WHG aufgeführten Grundsätzen heißt es:

"(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und in Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das innerhalb des Planbereichs anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodengegebenheiten nicht vor Ort versickert werden. Brauchwasser kann von den einzelnen Grundstücksnutzern gesammelt werden. Überschüssiges Niederschlagswasser auch der Straßenfläche wird über das vorgesehene Regenrückhaltebecken geregelt an die nach Süden führende Vorflutleitung abgegeben.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen. Die konkrete Regenwasserbewirtschaftung wird im Rahmen der Erschließungsplanung entwickelt und mit dem Kreis Schleswig-Flensburg abgestimmt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Das Regenrückhaltebecken wird als Erdbecken so angelegt, dass es Biotopcharakter entwickeln kann. Es sind daher keine zusätzlich auszugleichenden Eingriffe in den Boden gegeben und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

9.6.5 Klima / Luft

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die entstehende Bebauung werden sich auf der bisher als Acker genutzten Fläche geringe Veränderungen des Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas ergeben.

Nachhaltige Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Menschen sind durch die Planungen aufgrund der häufigen Winde, des vorhandenen Gehölzbewuchses und des ausgeglichenen Klimas im Nahbereich der Ostsee nicht zu erwarten.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Durch die Erhaltung und die Neuherstellung von Gehölzbewuchs (Gartengehölze, Obstgehölze und südlich anzulegende Hecke) sind keine weiteren Maßnahmen bezüglich dieses Umweltbelangs nötig.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen.

9.6.6 Landschaftsbild

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich

"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"

auf Dauer zu sichern.

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Flächen sind derzeit angrenzend an die vorhandene Bebauung in landwirtschaftlicher Nutzung. Trotz der Vorbelastung des Raumes (vorhandene, kaum eingegrünte Bebauung am „Lundsmoor“ und die K 97) und der weitgehenden Erhaltung der vorhandenen Knicks im Osten und im Westen des Planbereichs ist eine erneute Veränderung des Landschaftsbildes im Ortsrandbereich zu erwarten.

Die nördlich angrenzende Bebauung ist teilweise durch flache Hecken aus Ziergehölzen nach Süden abgegrenzt. Aufgrund der zum Teil erhöhten Lage der nördlichen Grundstücke über der Planbereichsfläche ist die Bebauung weithin sichtbar.

Die geplante Bebauung liegt in der Höhe z. T. unter den nördlich vorhandenen Grundstücken. Dennoch wird durch die neuen Wohnhäuser der Siedlungsrand nach Süden erweitert. Es wird jedoch nicht erstmals in das Landschaftsbild eingegriffen. Die grundsätzliche Veränderung des Landschaftsbildes erfolgte beim Bau der nördlich gelegenen Einzel- und Doppelhäuser.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Knicks werden erhalten und mit Schutzstreifen von mindestens 3 m Breite versehen, sodass sich die Knickgehölze weitgehend entwickeln können. Darüber hinaus wird die Gebäudehöhe auf 9 m oberhalb des vorhandenen Geländes begrenzt. Hierdurch werden die Aufschüttung des Geländes und damit die Fernwirkung der Gebäude verringert.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Durch die weitgehende Erhaltung der Knicks und durch die Festsetzung der Gebäudehöhe ist die Veränderung des Landschaftsbildes weitgehend gemindert worden. Zusätzlich wird eine Einbindung des Baugebietes nach Süden durch die Pflanzung einer zweireihigen Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen bewirkt.

Nach Norden wird auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Streuobstwiese angelegt, die zusätzlich zu einer Belebung des Ortsbildes zwischen den Baugebieten beiträgt. Mit diesen Maßnahmen ist die Veränderung soweit wie möglich gemindert und das Landschaftsbild neu gestaltet.

9.6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

„Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“

„Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“

In § 1 (4) BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Als Kulturdenkmal ist die Windmühle „Steinadler“ nordwestlich des Planbereichs geschützt. Durch die geplante Bebauung wird der Umgebungsbereich dieses Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt.

Die Knicks werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft auf den Flurstücksgrenzen weitgehend erhalten. Zusätzlich wird ein mindestens 3 m breiter Streifen festgelegt, auf dem jegliche bauliche Maßnahmen untersagt sind. Hierdurch wird verhindert, dass die Bebauung den Knick direkt beeinträchtigt.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten. Die verrohrten Leitungen sind bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt worden.

9.7 Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden Hinweise zur Umsetzung der im Umweltbericht genannten Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

9.7.1 Knickschutz

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten und nach § 21 LNatSchG zu erhaltenden Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, sind zu unterlassen.

Gefährdungen des Knicks können vor allem durch die Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung Auswirkungen auf den Gehölzbewuchs haben. Die zu erhaltenden Knicks sind daher vor Beginn der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 zu schützen. Die Überhälter sind ebenfalls vor Beeinträchtigungen – z.B. im Kronenbereich - zu schützen.

Entlang der zu erhaltenden Knicks und der neu herzustellenden Hecke werden mindestens 3 m breite Streifen festgelegt, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Diese Streifen sollen dem Bewuchs auf den Knicks und der Hecke die Möglichkeit zur ungestörten Entwicklung geben. Die Knickpflege im gesetzlichen Rahmen ist von dieser Festsetzung nicht betroffen.

9.7.2 Neuanlage einer Hecke

Entlang der südlichen Planbereichsgrenze wird auf den privaten Grundstücken zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft eine Hecke zu ebener Erde hergestellt. Dies erfolgt im Zuge der Erschließung des Baugebietes. Die Hecke wird den privaten Grundstücken zugeordnet.

Die Hecke wird auf einem 3 m breiten Streifen zweireihig angelegt. Die Reihen haben einen Abstand von 1 m zueinander. In der Reihe werden die Gehölze im Abstand von 1,25 m auf Lücke gepflanzt.

Die in den nachfolgenden Listen zur Verwendung vorgeschlagenen Gehölze sind in handelsüblichen Qualitäten auf der Grundlage der "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der FLL¹ zu pflanzen. Bei diesen Aufzählungen handelt es sich um eine Auswahlliste.

Gehölze 2. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 80-100 cm,
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 60 - 100 cm.

Gehölze 2. Ordnung:

Feld-Ahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Schwarz-Erle	-	<i>Alnus glutinosa</i>
Wild-Apfel	-	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	-	<i>Prunus avium</i>
Wild-Birne	-	<i>Pyrus communis</i>

¹ Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 1995, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

Vogelbeere - *Sorbus aucuparia*

Sträucher:

Haselnuss	-	<i>Corylus avellana</i>
Weiß-Dorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	-	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	-	<i>Frangula alnus</i>
Trauben-Kirsche	-	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	-	<i>Rosa canina</i>
Ohr-Weide	-	<i>Salix aurita</i>
Sal-Weide	-	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	-	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	-	<i>Viburnum opulus</i>

9.7.3 Obstwiese

Die nördlich gelegene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird als Ausgleich für die Versiegelung von Bodenfläche als extensiv gepflegte Streuobstwiese angelegt.

Die Fläche wird einmal im Jahr nach dem 01.08. gemäht, wobei das Mahdgut zur Auslagerung abgefahren wird. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Eine Zufahrt zur Fläche ist durch die nordwestliche Knicköffnung möglich. Alternativ kann die relativ kleine Fläche auch mit Schafen (2 bis 3 Mutterschafe) beweidet werden. In diesem Fall sind die Obstbäume nachhaltig gegen Verbiss zu schützen.

Auf der Fläche werden Obstgehölze möglichst alter, landschaftstypischer Sorten gepflanzt (vgl. z.B. <http://www.baumschule-ceban.com>). Verwendet werden ca. 25 Äpfel, Birnen und Pflaumen / Zwetschgen als Hochstämme (1,80 m) mit einem Stammumfang von mind. 10 cm. Die Bäume werden aufgrund der schmalen Fläche in einem Abstand von 10 m in den Reihen und mit 5 m Reihenabstand gepflanzt. Ausfallende Bäume sind zu ersetzen.

Die Pflanzung erfolgt auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Einzellöchern (ca. 80 cm x 80 cm mit einer Tiefe von ca. 60 cm) und mit mindestens 2 Pfahlsicherungen, die nach Anwachsen des Baumes nach ca. 5 bis 7 Jahren zu entfernen sind. Die Bindung der Pfähle ist fortlaufend zu kontrollieren, damit der Stamm nicht durch Scheuerstellen und Abdämmung geschädigt wird.

Die Pflege der Streuobstwiese sollte alle zwei Jahre einen fachmännischen Schnitt der Bäume vorsehen. Bei älteren Bäumen kann dieser dann in größeren Intervallen erfolgen.

Beispiele für die Pflege von Obstwiesen können z.B. auf den Internetseiten des BUND Hamburg nachgesehen werden.

9.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt.

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen des Ortstermins gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, der Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes und die Daten des LLUR zu Pflanzen- und Tierarten ausgewertet. Die Festsetzungen zum Immissionsschutz erfolgten auf Grundlage einer Verkehrslärmermittlung.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.8.2 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.8.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Westerholz wird ein allgemeines Wohngebiet auf einer Gesamtfläche von ca. 1,63 ha ausgewiesen.

Die Feststellungen zu möglichen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt mit einem möglichen Bedarf an Ausgleichsflächen sind bei folgenden Schutzgütern zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Menschen sind durch die neue Bebauung nicht zu erwarten. Im Rahmen einer Verkehrslärmermittlung wurden die Lärmimmissionen aus Richtung der Kreisstraße 97 ermittelt und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Neubebauung durch die Gemeinde empfohlen.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf streng geschützte Arten und auf heimische Brutvögel sind im Bereich der vorhandenen Knicks nicht vollkommen auszuschließen. Die Knicks werden mit Ausnahme eines 26 m langen Teilstücks erhalten und mit einem mindestens 3 m breiten Schutzstreifen versehen. Als weiterer Lebensraum entsteht neben dem Siedlungsgrün eine Hecke aus heimischen Gehölzen am Südrand des Planbereichs. Zugriffsverbote gemäß § 44 werden nicht eintreten.

Boden: Der Planbereich ist als Grasacker in landwirtschaftlicher Nutzung. Insgesamt sind Neuversiegelungen von 5.410 m² möglich. Die Gemeinde wird Ausgleichsmaßnahmen mit einer Größe von 2.710 m² im nördlichen Teil des Planbereichs als extensiv gepflegte Streuobstwiese zur Verfügung stellen.

Wasser: Der Planbereich ist derzeit unversiegelt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Anfallendes Niederschlagswasser wird über ein naturnah angelegtes Regenrückhaltebecken geregelt an die Vorflut abgeleitet.

Klima: Durch die nach Süden erweiterte Bebauung werden sich aufgrund des ausgeglichenen Kleinklimas im Nahbereich der Ostsee keine Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter ergeben.

Landschaftsbild: Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung und durch die K 97 bereits vorbelastet. Durch die Erweiterung der Bauflächen wird daher nicht erstmals in das Landschaftsbild eingegriffen. Die Gebäude werden mit Firsthöhen von maximal 9 m über der natürlichen Geländehöhe festgesetzt. Hierdurch werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert. Die Knicks im Osten und Westen bleiben weitgehend erhalten und werden durch eine Hecke aus heimischen Gehölzen südlich der Baugrundstücke ergänzt.

Kultur- und Sachgüter: Die Knicks werden weitgehend erhalten und mit Schutzstreifen versehen. Die Windmühle „Steinadler“ wird durch die Festsetzung von Firsthöhen für die neuen Gebäude berücksichtigt. Sonstige Kulturgüter sind im Planbereich nicht bekannt. Daher sind Auswirkungen auf dieses Schutzgut derzeit nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der gegebenen Entfernungen nicht zu befürchten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Westerholz sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind durch die bisherige Nutzung der Flächen nicht als erheblich zu bezeichnen. Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft (Bodenversiegelung) werden von der Gemeinde auf der Streuobstwiese im nördlichen Planbereich ausgeglichen.

Gemeinde Westerholz, 07. JULI 2016


(Bürgermeister)



10. Literaturverzeichnis zum Umweltbericht

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.
- BERNDT, R.K et al.. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Aufl, Wachholtz Verlag Neumünster.
- GEMEINDE WESTERHOLZ: Flächennutzungsplan
- GEMEINDE WESTERHOLZ: Landschaftsplan
- INGENIEURBÜRO PALASIS (2015): Baugrundtechnische Stellungnahme zu Untergrundverhältnissen, Projekt Nr. P 248/15, Dezember 2015
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 4.9.2006
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (2010): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Vogelarten
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2015): Daten zu Flora und Fauna, Lanis-SH, Stand siehe Readme-Dateien, © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2013.
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- MINISTERIUM für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.
- MINISTERIUM Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.06.2013
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. 07.08.2013 (BGBl. I S 3154)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geä. 25.07.2013 (BGBl. I S 2749)

Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), zul. geä. 13.7.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S 225)

Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVOBlSH 2009 vom 19. Februar 2009 Nr. 2 S. 48) letzte berücksichtigte Änderung (LVO v. 11.06.2013, GVOBl. S. 264)

Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Gl.Nr. 2130.98

11. Anlagen

11.1 Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 01.07.2016

11.2 Verkehrslärmermittlung K 97

Verkehrslärmermittlung K 97 - Verkehrserhebungen und Auswirkungen des Verkehrslärms der Kreisstraße 97 – Gemeinde Westerholz, Bebauungsplan Nr. 8 „Südlich Lundsmeer“ für das Gebiet „südlich der Bebauung Lundsmeer und östlich der Haffstraße (K 97): Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Projekt 15010, Stand 09.03.2016

11.3 Baugrundtechnische Stellungnahme

Baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen – Gründungsbeurteilung, Bauvorhaben: Erschließung B-Plan Westerholz': Palasis – Ingenieurbüro für Baugrund und Grundbau, Projekt-Nr.: P 248/15, Dezember 2015

Eldennecke

Stiel-Eiche
Ø 30

Stiel-Eiche
Ø 30

Haffstraße (K 97)

Esche
Ø 30

Durchfahrt

Kirsche

Fichten

Kirschlorbeer

Böschungsbewuchs
Weide, Ulme, Erle,
Weiß-Dorn, Schiele,
Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn,
Vogel-Kirsche, Brombeere

Gras-Acker
(Weidelgras, Weisklee)

Gartengehölze,
Haselnuss,
Feld-Ahorn

Grundstückseinfassungen
aus Ziergehölzen:
Kirschlorbeer, Forsythie,
Buchsbaum

Berg-Ahorn
Ø 25

Hain-Buche,
Weide

Stiel-Eiche
Ø 25

einzelne
Buchsäume

Stiel-Eiche
Ø 75

Rot-Buche
Ø 35

Stiel-Eiche (Überfalter),
Vogel-Kirsche, Hunds-
Rose, Rot-Buche, Ilex

Rot-Buche
Ø 40

Stiel-Eiche
Ø 35

Stiel-Eiche
Ø 40

Acker

213

B-PLAN NR. 8 WESTERHOLZ

BESTANDSPLAN UMWELTBERICHT

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7
TELEFON: 04621/9396-0
DEZEMBER 2015

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
24866 BUSDORF/SCHLESWIG
FAX: 04621/9396-66
M. 1 : 1.000
1767

M. 1 : 1.000

